Stadt Dessau-Roßlau

03.11.2021

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/434/2021/I-OB**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Der Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	02.11.2021				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	17.11.2021				
Stadtrat	öffentlich	08.12.2021				

Titel:
Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

Beschluss:
Der Annahme der in der Anlage 2 dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 99 Abs. 6 KVG LSA sowie VAO Nr. 58 der Stadt Dessau-Roßlau
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[ ]	
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[x]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant	[ ]

Steuerrelevanz

Bedeutung		**Bemerkung**
Vorlage ist steuerrelevant	[ ]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[ ]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:
Der Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund hat der Oberbürgermeister in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA und der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau eine Verwaltungsanordnung erlassen, die das Verfahren zur Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen regelt.

Dem Oberbürgermeister sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 1.000,00 EUR aufweisen.

Dem Ausschuss für Finanzen sind alle Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang bis jeweils 50.000,00 EUR aufweisen.

Dem Stadtrat sind alle Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen, die einen Wertumfang ab 50.000,00 EUR aufweisen.

Die vorliegende Vorlage umfasst in der Stadt Dessau-Roßlau angekündigte Sachspende in Form eines Gemäldes für den Bereich des Amtes für Kultur / Anhaltische Gemäldegalerie, die einer Annahmeentscheidung bedarf.

Das Gemälde "Madonna mit Kind" entstammt der Werkstatt oder dem Umkreis des flämischen Barockmalers Anthonis van Dyck (Antwerpen 1599 – 1641 London). Durch die Untersuchung des für die Tafel verwendeten Holzes und des aufgefundenen Brandstempels lässt sich nachweisen, dass das Gemälde um 1630 in Antwerpen entstanden sein muss. Es wird der Anhaltischen Gemäldegalerie von dem Potsdamer Sammlerpaar Carmen und Dietmar Peikert geschenkt, welche in den letzten Jahren bereits weitere Kunstwerke nach Dessau gespendet haben.

Inhaltlich stellt es eine wichtige Bereicherung der Gemäldesammlung der Anhaltischen Gemäldegalerie Dessau dar, und das nicht nur weil es den wichtigen niederländischen Bestand erweitert. Als katholisches Andachtsbild der Gegenreformationszeit vertritt es auch einen Bildtyp, der bisher aufgrund der Herkunft der meisten Bilder aus der Sammlung eines protestantischen Fürstenhauses in der Anhaltischen Gemäldegalerie fast gar nicht vertreten war. Als Abrundung der Gemäldesammlung der Anhaltischen Gemäldegalerie kann es in Zukunft sehr gut seinen Platz in der geplanten Filialgalerie mit niederländischem Schwerpunkt oder aber in der Abteilung flämischer Malerei in der Dauerausstellung im Schloss Georgium einnehmen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass schon entgegengenommene Spenden, an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssen.

<u>Anlagen</u>